

Antrag
der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen

Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 11. März 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I.

Der in einschlägiger Sache befaßte 4. Untersuchungsausschuß der 10. Legislaturperiode hat seinen Auftrag nicht voll erfüllen können.

Für die Beweisaufnahme stand nur der Zeitraum zwischen dem 7. Januar und 17. Februar 1987 zur Verfügung. Dabei sind zwar wesentliche Tatsachen ermittelt worden, wegen der Beendigung der Legislaturperiode am 18. Februar 1987 war es aber nicht möglich, alle erforderlichen Beweise zu erheben.

18 vom Ausschuß einvernehmlich beschlossene Zeugenvernehmungen konnten nicht mehr durchgeführt werden. Mehrere Zeugen ließen sich wegen Krankheit oder Dienstreisen entschuldigen.

Die vom Untersuchungsausschuß geladenen Zeugen aus den Unternehmen machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Über den Antrag der SPD-Fraktion, 13 Vorstandsmitglieder und Direktoren aus dem Unternehmensbereich als Zeugen zu laden, konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr entschieden werden.

Sämtliche Zeugenvernehmungen sind unter großem Zeitdruck durchgeführt worden. So mußten insbesondere die Vernehmungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister vorzeitig abgebrochen werden.

Bei den Aussagen mehrerer Zeugen gab es erhebliche Widersprüche und offene Fragen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr geklärt werden konnten.

Die Akten der Bundesregierung und der Firmen haben dem Untersuchungsausschuß nicht vollständig vorgelegen. Firmenakten standen nur für wenige Tage zur Einsicht zur Verfügung. Sie

enthielten in wichtigen Teilen Tarnbezeichnungen, die dem Ausschuß nicht offengelegt worden sind.

II.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch wegen Entwicklungen, die durch den Bundestagswahlkampf bedingt waren, hat der 4. Untersuchungsausschuß dem 10. Deutschen Bundestag keinen Bericht vorlegen können. Eine parlamentarische Beratung der Untersuchungsergebnisse war deshalb nicht möglich.

III.

Das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes, auf den sich die Fragen I bis IV beziehen, dauert unverändert an. Der Untersuchungsauftrag ist deshalb unverändert vom Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages übernommen worden.

